

## Fortbildungsprüfung zur SPS-Fachkraft

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22.11.1995 und der Vollversammlung vom 29.11.1995 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, und § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a und § 106 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung (HWO) folgende besondere Rechtsvorschriften:

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der Technik mit speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) ausführen zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „SPS-Fachkraft“.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

### § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest-
- (3) Im fachpraktischen Teil sind 2 der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 2, auszuführen.
  1. Handhabung eines Programmiergerätes
  2. Erstellen, Ändern oder Ergänzen eines Programmes mit folgenden Kriterien:
    - Zeitfunktion
    - Zählfunktion
    - Transferfunktion
  3. Sonderfunktionen
    - Not – Aus
    - Start
    - Wiederanlauf
  4. Fehlersuche
  5. Dokumentation

- (4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:
  1. Grundlagen der Datenverarbeitung
  2. Schaltungstechnik
  3. Programmfunktion
  4. Fachbezogene Vorschriften
- (5) Die praktische Prüfung soll nicht mehr als sechs Stunden dauern. Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als drei Stunden dauern.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftlichen Leistungen haben gegenüber den mündlichen Leistungen das doppelte Gewicht.

### **§ 4 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (2) Wenn der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin unentschuldigst fehlt, wird die Prüfung von der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt.

### **§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächern entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

### **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 11.09.1987 anzuwenden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland in Kraft.

Aurich, 29. November 1995  
Handwerkskammer für Ostfriesland

gez.  
Präsident

gez.  
Hauptgeschäftsführer